



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Corveyschen Geschichtsquellen

Wigand, Paul

Leipzig, 1841

§ 30. Fortsetzung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-15108

Ludolfi ducis et fundatoris f. ipse Wigbertus Christinam Saxoniae ducis sororem consecravit“.

§. 30.

3) Falke sagt im „Cod. Trad. Corb.“, p. 708: „Hujus villae (Croppenstedt) primum mentionem injacere Corbeienses nostri in Chron. suo coetaneo ad a. 936, referentes, comitem Sifridum fundatorem monasterii in Westergroningen tradidisse, quicquid habuerit in utraque Croppenstide, Wendelingen, Vestergroningen, Ostergroningen, Heteborn, Dalethorpe et saltu Hakel, cum omnibus ad eadem loca pertinentibus“. Diese Stelle wurde nicht mit Unrecht gerügt¹⁾, da die Fundationsurkunde von 936 nur Westergroningen im Hardego benennt. Ich fand jedoch dieselbe bestätigt in unserer Chronik von 1714, welche eine weitläufige Erzählung von der Stiftung Gröningens enthält. Aber Quelle ist Paullini im „Chron. Ottbergense“²⁾, wo sich Alles weitläufig vorfindet. Er erzählt von einem Propst zu Gröningen, Abbo de Dalem, der zu Ende des 13. Jahrhunderts gelebt und ein Chronikon geschrieben habe, wovon er ein Fragment erworben: „Cum igitur fragmentum istius chronici Gröningensis ad nos pervenerit, eja, ipsius Dalemii verbis foundationem lectori recitabimus“. Das Auffallende ist, daß Paullini diese Chronik mit den Anordnungen früherer Corveyscher Äbte (s. oben §. 4) zusammenbringt und mehrere Chroniken namhaft macht, die in Folge derselben seien geschrieben worden: „Jusserant eximii doctique Abbates Corbeienses, Marquardus a. 1084, et Wicholdus a. 1149, ut de omnibus ecclesiis et praeposituris ad eccle-

1) Hirsch und Weiß, a. a. D., S. 75.

2) „Syntagma“, Tom. II., p. 198.

siam Corb. spectantibus eruditi coenobitae et rerum historicarum gnari chronica contexerent“.

Ungeachtet nun Paullini selbst nur von einem Fragment obiger Chronik redet, welches er vollständig mittheilt, so kündigt dennoch Falke in seinem „Entwurf“, S. 115, ein eigenes Capitel an: „De Chronico manuscripto monasterii Groningensis Abbonis de Dalem“, und während Jener genugsam andeutet, daß dieser Abbo am Ende des 13. Jahrhunderts seine Chronik compilirte, gibt Falke eine Stelle daraus, die in der Corveyschen Chronik zum Jahr 936 stehen soll. Es wäre ein Bißchen zu plump, wenn er selbst die Stelle in die Chronik getragen hätte; es kann dies kein Anderer gethan haben, als der unermüdbliche Annalenfabrikant Paullini. Wie es aber möglich war, daß das „Chron. Otbergense“ Falke nicht die Augen öffnete, das ist schwer zu begreifen.

4) Vom Corveyschen Abt Heinrich I. (1144) sagt Paullini in seiner „Corveyschen Geschichte“ gar nichts, was auf dessen Abkunft deute, und von dessen Nachfolger Heinrich II. gesteht er, daß er auch nichts über ihn habe auffinden können. Natürlich, die älteren Quellen, die Register, hatten nichts, namentlich über ihre Abstammung notirt. Auch in den Annalen nennt Paullini Beide noch bloß bei ihren Namen Heinrich. Bald darauf machte er aber den Letzteren zu einem Markgrafen von Sachsen, sowie er seinen Nachfolger, den berühmten Wibald, comes de Northem nennt. Unsere fleißigste geschichtliche Compilation, die Chronik von 1714, sagt vom Ersten: „Heinricus Sigefridi principis frater germanus, sine addito stemmate“, und sie stützt sich hierbei auf die Zusätze zu den Fasten¹⁾. Vom Zweiten sagt jene

1) Gedruckt bei Harenberg, l. c., p. 21; und in Persz, „Mon. Germ. Histor.“, Tom. V., p. 10.

Handschrift: „Henricus II., juxta opinionem Paullini, Sifridi Marchionis Saxoniae frater“. Falke mußte gewiß kein Wort weiter von der Herkunft dieser Äbte, als er in seinem „Entwurf“ schrieb: „Cap. 27., de Henrico Sigefridi principis fratre. Cap. 28., de Henrico II., fratre Siegfriedi, marchionis Saxonici“. In den „Braunschweiger Anzeigen“ (1752, St. 76) meldet er dagegen: „Comes Sifridus de Bomeneburg selbst hatte die ansehnliche Würde der Advokatie des Klosters Corvey, und wird im Chronico Corb. manuscripto ein princeps genannt, indem erzählt wird, daß sein leiblicher Bruder Heinricus zum Abt von Corvey erwählt worden“¹⁾. Wir sehen hier, wie die Erkenntniß fortschreitet und wie aus dem Sifridus princeps nothwendig der comes de Bomeneburg hervorgehen mußte. Von wem diese offenbar willkürliche Ergänzung herrührt, bleibt einstweilen zwischen Paullini und Falke dahingestellt; aber wohl ist zu vermuthen, daß der Erstere die Familiennamen in seiner Chronik hinzugefügt hatte, da Falke ihm schon im „Entwurf“ so genau folgt.

5) Besondere Hindeutungen auf Paullini bieten die Chronikfragmente, welche sich auf Stadtberg (Marsberg, das alte Gresburg) beziehen. Die Capelle oder kleine Abtei Gresburg war bekanntlich im Jahr 826 dem Stifte Corvey geschenkt worden und bildete eine von diesem besetzte und regierte Propstei. Selbst ihre Urkunden wurden zu Corvey verwahrt, und was sich an sonstigen Schriften und Denkmälern dort befand, ging im dreißigjährigen Kriege in Flammen auf. Ich fand aber im Corveyschen Archiv einige Urkundenauszüge mit der Überschrift: „Ex annalibus praepositurae Marsbergensis“. Über Alter und Inhalt dieser Annalen verlautet weiter nichts, und ich vermuthe, daß, sowie

1) Vgl. auch „Cod. Trad.“, p. 140 u. 141.

nach jenem zerstörenden Kriege die Corveyer anfangen, ihre historischen Nachrichten in Annalenform zu sammeln, dies auch für die Propstei Eresburg mochte geschehen sein, wobei man sich meist auf die vorhandenen Urkunden stützte. Paullini gab eine solche Vorarbeit Stoff genug zu einer Chronik in seinem Geschmack, und er hat wirklich eine geschrieben, welche handschriftlich in den Besitz Falke's kam. Eine Skizze ließ er auch in seiner „Zeitfürzenden Lust“, S. 370 fg., drucken, und er citirt mehrfach eine alte Handschrift, welche er zu Eresburg selbst wollte entdeckt haben¹⁾.

Falke versprach schon in seinem „Entwurf“ von der Propstei Eresburg oder Marsberg in 12 Capiteln zu handeln, ohne doch besonderer handschriftlicher Quellen Erwähnung zu thun. Wenn er nun in den „Hannov. Anzeigen“ (1750, S. 40, und 1752, S. 803) hinsichtlich des im Jahr 938 zu Eresburg erschlagenen Thancmarus auf das Chron. Corb. Bezug nimmt und zugleich sagt: „Nach dem Bericht der a. 938 zu Heresburg gelebten Mönche“, so erinnern wir uns, daß schon Paullini in dem oben erwähnten Aufsatz die Ermordung Tankmar's weitläufig erzählt, und es ist sehr zu vermuthen, daß dieser seine Eresburger Annalen den Corvey'schen einverleibt hatte. Daß aber auch hinsichtlich der gebrauchten Auszüge aus Widukind diesen der stärkere Verdacht trifft, ist schon oben (§. 26) nachgewiesen worden²⁾.

In den „Braunschw. Anz.“ (1748, S. 1569) schreibt Falke: „Es gaben nämlich die Stiftsperonen zu Stadtberge nach dem Zeugnisse eines chronici manuscripti et coetanei

1) Vgl. oben §. 7. In seiner Abhandlung „De fundat. et donatione primae ecclesiae Karolinae Eresburgi“ („Dissert. historicae“, 1694, Nr. 1.) sagt er aber selbst: „Cujus (praepositurae) documenta in expugnatione Suecica omnia periire a. 1646. Dabo tamen Indicem Praepositorum, quotquot in quisquiliis reperi“.

2) Vgl. Hirsch und Waiz, a. a. O., S. 74.

auf dem Concilio zu Mainz für, daß ihr Stift eher gewesen, als das Bischofthum zu Paderborn, und daß es im Jahr 799 von dem Kaiser Karl und dem Papst von aller Gerichtsbarkeit eines Laien befreit worden; die Stiftspersonen zu Corvey aber wandten für, daß Corvey und Paderborn in gleichem Alter, und jenes durch kaiserliche und päpstliche Verordnungen von aller geistlichen Gerichtsbarkeit eines Bischofs ausgenommen sei, und die Abtei Herford habe mit Corvey gleiche Rechte". Auch in seiner handschriftlichen Deduction über die geistliche Jurisdiction von Corvey erwähnt er: „Wie die Stadtberger nach Anweisung des Chronici Corb. manuscripti sagten, daß sie eher gewesen, als das Bischofthum zu Paderborn, auch vom Papst Leone und Carolo M. von aller Jurisdiction eines Frembden befreiet". Es ist ganz die Manier Paullini's, die Mönche selbst als redend und berichtend in den Vorgrund treten zu lassen, und schon in seiner Abhandlung über Eresburg („Zeitkürzende Lust", S. 377) kommen jene Ansprüche auf die frühe Gründung der Kirche vor. Er sagt, die Kirche zu Eresburg sei die allererste in ganz Westphalen gewesen und trage zum Merkmal ihrer ersten Geburt und Vorzugs ein A, die Stadtberger hätten daher auch ehemals diesen Buchstaben auf ihre Münzen prägen lassen. Wahrscheinlich hatte er dies in seinen Falke hinterlassenen Eresburger Annalen noch weiter ausgeschmückt. Gemessener hielt er sich aber in seiner gedruckten Abhandlung: „Decretum Augustae Synodi Moguntinae etc.“¹⁾. Falke nun, der alle das Concilium betreffende Urkunden kannte, konnte dennoch glauben, die Stiftsherren zu Stadtberge hätten dort, wo im Jahr 888 die Freiheiten der Kirchen zu Corvey und Herford anerkannt wurden, ein Wort geführt, und es sei dies in einem Chron. coetaneum ent-

1) „Syntagma“, Tom. II., p. 475.

halten. Übrigens ist es ein Irrthum der Preisschrift¹⁾, wenn darin die Meinung ausgesprochen wird, es sei von einem Streit zwischen Corvey und Stadtberge die Rede. Dieses war eine zum Stift Corvey gehörige Propstei, und die Absicht der Chronik ist, daß sie gemeinsam gegen Paderborn streiten und die Behauptung verfechten sollen, die Kirche zu Cresburg sei älter, als die zu Paderborn, und das Stift Corvey ebenso alt, als das Bisthum und nicht in dessen Diöcesangrenze errichtet worden, folglich ihm auch hinsichtlich der Jurisdiction nicht unterworfen. Das war der Gegenstand, für den Paullini wie Falke unablässig fochten²⁾.

§. 31.

Noch einige Bemerkungen, die sich mir bei der Prüfung jener von Falke allegirten Chronikfragmente ergaben, mögen hier einen Platz finden:

1) In einer Stelle der handschriftlichen „Abhandlung über die Corveysche Kirchenfreiheit“ sagt Falke: „So weiß man doch gewiß, wie in notis ad Traditiones Corb. erwiesen, daß Tanquardus in seiner Jugend und Bruno a. 880 gestorben, auch erst nach seines Vaters Luidolfi a. 874 erfolgten Ableben, das Herzogthum Sachsen erhalten“. Dieses schrieb er zu einer Zeit, wo er noch mit seinem Coeder beschäftigt war, und unbezweifelt jünger ist der Aufsatz in den „Braunsch. Anz.“ (1748, S. 1357), wo die Notiz folgendermaßen anwächst: „So weiß man doch aus gleichzeitigen Schriftstellern, nämlich aus den Trad. Corb., aus den Actis Idae ducissae, aus dem Chron. Corb. manuscripto und andern, gewiß, daß Tanquard in seiner Ju-

1) U. a. D., S. 79.

2) Vgl. meine „Corveysche Geschichte“, Bd. I., S. 105.